

II-9135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ 505.09.09/66-II.1/89

Wien, am November 1989

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. GUGERBAUER und Genossen
betreffend bestimmte für
NORICUM-Prozeß relevante Akten
vom 28. September 1989 (Nr. 4261/J)

4216 IAB
1989 -11- 28
zu 4261/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GUGERBAUER und Genossen haben am 28. September 1989 unter der Nr. 4261-J/NR/1989 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend bestimmte für den NORICUM-Prozeß relevante Akten gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wurden jemals im Außenministerium Akten bzw. Aktenteile
- a) über das Abfangen einer Gruppe von VÖEST-Alpine Mitarbeitern, die auf dem Weg in den Iran waren, 1985 in Saudiarabien oder
 - b) die Festsetzung EISENBURGERS im Iran in November 1986 angelegt?
- 2) Wenn ja, um welche Akten bzw. Aktenteile handelt es sich und wo befinden sich diese Unterlagen jetzt?
- 3) Wann wurden, bzw. werden sie dem Straflandesgericht Linz zur Verfügung gestellt?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu la):

Im Zuge der Aktensichtung aufgrund des diesbezüglichen Ersuchens des Landesgerichtes Linz wurde im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in einem einzigen Aktenstück, und zwar in der Depesche der Österreichischen Botschaft Riyadh, Zl. 25029 vom 6. März 1986, ein Hinweis auf die erzwungene Landung eines Flugzeugs mit einer VÖEST-Delegation an Bord aufgefunden. Aus der Depesche geht u.a. hervor, daß von saudischer Seite ein in München gechartertes Privatflugzeug (Destination: Teheran) mit einer VÖEST-Delegation an Bord in Dammam (saudische Ostprovinz) zur Landung gezwungen worden war (offenbar war nicht um eine Überflugsgenehmigung angesucht worden). Nachdem die VÖEST-Vertreter als Reisezweck Abschlüsse von Zivilgeschäften angegeben hatten, konnte die Maschine nach ca. 2-tägigem Aufenthalt und nach telefonischer Intervention durch Botschaftsrat Dr. Stigelbauer den Flug fortsetzen (eine Niederschrift über die Intervention ist nicht erfolgt).

Nach Aktensichtung im Sommer d.J. hat die Botschaft Riyadh weiters mit Zl. 342-Res/89 vom 29. August 1989 eine der Botschaft im Wege der dortigen Außenhandelsstelle zugegangene Stellungnahme des österreichischen Staatsbürgers Mag. Lukas HESSER vorgelegt, in deren Beilage sich auch Kopien der vorsorglich besorgten, aber wegen der Freigabe des Charterflugzeuges durch Saudiarabien nicht benötigten, Flugtickets für die genannte Delegation befanden.

Zu lb):

Der Vorfall der Festsetzung des Herrn EISENBURGERS im Iran im November 1986 ist weder beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten noch bei der Österreichischen Botschaft Teheran aktenkundig.

- 3 -

Zu 2):

Die Originale der unter Punkt 1a) genannten Akten befinden sich beim Landesgericht Linz. Im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurden lediglich Kopien zurückbehalten.

Zu 3):

Über Ersuchen des Landesgerichts Linz vom 4. Juli 1989 wurde die Botschaft Riyadh angewiesen, den Konsularakt betreffend die Landung einer VÖEST-Delegation in Saudiarabien an die Zentrale zu übermitteln. Nach Einlangen des diesbezüglichen unter Punkt 1a) erwähnten Fernschreibens, Nr. 25029 vom 6. März 1986 wurde dieses am 19. Juli 1989 an das Landesgericht Linz weitergeleitet. Der Bericht Zl. 342-Res/89 vom 29. August 1989 wurde unmittelbar nach Einlangen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten am 1. September 1989 an das Landesgericht Linz übermittelt.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

